
S 10 SF 82/22 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SF 82/22 E
Datum	27.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Erinnerung der Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 22.02.2022 wird zur ckgewiesen.

 

Die Erinnerungsf hrerin hat der Erinnerungsgegnerin die Kosten des Erinnerungsverfahrens zu erstatten.

Gr nde:

 

I.

 

Gegenstand des zugrundeliegenden Streitverfahrens war die Nachforderung von Sozialversicherungsbeitr gen aufgrund abh ngiger Besch ftigung f r mehrere Mitarbeiter der Kl gerin, die als Versicherungsmakler f r die Kl gerin

tÄxtig waren.

 $\hat{A}$

Die Beklagte (Erinnerungsfrist) machte aufgrund einer Betriebsprüfung mit Bescheid vom 15.06.2016 Sozialversicherungsbeiträge und Summenzuschläge in einer Gesamthöhe von 241.987,79 € geltend, wobei sie bezogen auf die Tätigkeit von insgesamt neun Versicherungsmaklern eine abhängige Beschäftigung zugrunde legte. In dem anschließenden Widerspruchsverfahren wurde die Beitragsforderung mit Teilabhilfebescheid vom 08.12.2016 zunächst auf 237.198,44 € und mit Teilabhilfebescheid vom 16.10.2018 auf 51.553,08 € reduziert. Der weitergehende Widerspruch wurde mit Bescheid der Beklagten vom 15.08.2019 zurückgewiesen. Das Klageverfahren endete mit einem von der Klägerin angenommenen Teilerkenntnis der Beklagten, mit dem sie den Bescheid vom 15.06.2016 in Gestalt der Teilabhilfebescheide vom 08.12.2016 und vom 16.10.2018 und des Widerspruchsbescheides vom 15.08.2019 aufhob und sich verpflichtete, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen. Die Beteiligten erklärten daraufhin das Klageverfahren übereinstimmend für erledigt.

 $\hat{A}$

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin (Erinnerungsgegnerin) hat mit Schriftsatz vom 07.05.2021 die Festsetzung zu erstattender Kosten in einer Gesamthöhe von 11.909,46 € beantragt, wobei er als Gegenstandswert für das Widerspruchsverfahren 241.987,79 € und für das Klageverfahren 72.197,19 € in Ansatz gebracht hat. Nachdem mit Beschluss des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2021 der Streitwert rechtskräftig auf 56.122,68 € festgesetzt worden ist, hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 07.12.2021 die Festsetzung folgender Kosten beantragt:

Gegenstandswert Â§ 23 RVG 241.987,79 €

Geschäftsgeb¹/₄hr Nr. 2300 VV RVG 2,5

Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG 20

 $\hat{A}$

Gegenstandswert Â§ 23 RVG 56.122,68 â¬

[illegible][illegible]

aus 56.122,68 € - Gegenstandswert gem. Abs. 4 Vorb. 3 VV RVG

Terminsgebühren Nr. 3104 VV RVG 1,2 € 1.497,60 €

EinigungsgebÃ¼hr Nr. 1003, 1000 VV RVG 1,0

1.248,00 €

Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG 20,00 €

Zwischensumme 9.229,30

19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG

1.753,56 €

Endsumme 10.982,86 €

Ä

Mit Beschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 22.02.2022 sind von der Beklagten zu erstattende Kosten in Höhe von 7.844,48 € festgesetzt worden. Dabei sind folgende Gebühren und Auslagen als erstattungsfähig zugrunde gelegt worden:

Ä

Vorverfahren:

Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG (56.122,68 €) 2,5 3.120,00 €

Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG 20,00 €

19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG 596,60 €

Zwischensumme 3.736,60 €

Ä

Hauptverfahren:

Anrechnung gem. [§ 15 a RVG](#) (hier 0,75 Satz) -936,00 €

Einigungsgeb. 1/4hr Nr. 1003, 1000 VV RVG 1.248,00

19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG 655,88 €

Zwischensumme 4.107,88 €

Gesamtsumme

7.844,48 €

Ä

Gegen den Beschluss hat die Beklagte mit einem am 14.03.2022 eingegangenen Schriftsatz Erinnerung eingelegt und beantragt, die zu erstattenden Kosten auf insgesamt 6.988,21 € festzusetzen. Sie ist der Auffassung, f^{1/4}r das Widerspruchsverfahren sei eine Gesch^{1/4}ftsgeb^{1/4}hr in H^{1/4}he von 1,3 (Schwellengeb^{1/4}hr) zu erstatten, wobei ein Streitwert von 241.987,79 € zugrunde zu legen sei. F^{1/4}r das Klageverfahren sei unter Zugrundelegung eines Streitwertes von 56.122,68 € eine 1,3-fache Verfahrensgeb^{1/4}hr (1.622,40 €) anzusetzen, von der gem^{1/4}ß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG eine 0,65-fache Gesch^{1/4}ftsgeb^{1/4}hr (1.464,45 €) in Abzug zu bringen sei.

Ä

II.

Ä

Die nach [Ä§ 197 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zul^{1/4}ssige Erinnerung ist nicht begr^{1/4}ndet.

Ä

F^{1/4}r das Widerspruchsverfahren ist im Kostenfestsetzungsbeschluss zutreffend eine 2,5-fache Gesch^{1/4}ftsgeb^{1/4}hr nach Nr. 2300 VV RVG in Ansatz gebracht worden. Unter Zugrundelegung des in Nr. 2300 VV RVG geregelten Rahmens (1,3-fache bis 2,5-fache Geb^{1/4}hr) und unter Heranziehung der in [Ä§ 14 RVG](#) genannten Kriterien ist der Ansatz der H^{1/4}chstgeb^{1/4}hr angemessen.

Ä

Die Bedeutung der Angelegenheit f^{1/4}r die Kl^{1/4}gerin ist als ^{1/4}berdurchschnittlich zu beurteilen. In dem Widerspruchsverfahren war streitig, ob die Kl^{1/4}gerin Sozialversicherungsbeitr^{1/4}ge f^{1/4}r insgesamt neun Mitarbeiter und S^{1/4}umniszuschl^{1/4}ge in einer Gesamth^{1/4}he von 241.987,79 € nachzuzahlen hat. Die Geltendmachung einer Nachforderung in dieser Gr^{1/4}Ä^{1/4}enordnung ist f^{1/4}r die Kl^{1/4}gerin von au^{1/4}erordentlich hoher Bedeutung.

Ä

Die Schwierigkeit der anwaltlichen T^{1/4}tigkeit ist als weit ^{1/4}berdurchschnittlich zu beurteilen. In dem Widerspruchsverfahren war streitig, ob bezogen auf die T^{1/4}igkeiten von insgesamt neun Versicherungsmaklern abh^{1/4}ngige Besch^{1/4}ftigungsverh^{1/4}ltnisse vorlagen und bezogen auf die gezahlten Verg^{1/4}tungen Sozialversicherungsbeitr^{1/4}ge zu entrichten waren, oder ob insoweit

selbständige Tätigkeiten zugrunde zu legen waren. Bei der insoweit vorzunehmenden Abgrenzung zwischen selbständigen Tätigkeiten und abhängigen Beschäftigungen handelt es sich um komplexe und vielschichtige Einzelfallbeurteilungen, die anhand einer Vielzahl von der höchststrichterlichen Rechtsprechung entwickelter Kriterien vorzunehmen ist. Diese Kriterien wurden in dem vorliegenden Widerspruchsverfahren bezogen auf die neun Mitarbeiter der Klägerin herangezogen und einer vertiefenden Würdigung unterzogen. So hat sich die Beklagte zur Begründung der von ihr zugrunde gelegten Beschäftigungsverhältnisse u. a. darauf berufen, dass eine Weisungsgebundenheit der Mitarbeiter, eine Eingliederung in den Betriebsablauf, eine fehlende Freiheit in den unternehmerischen Entscheidungen, keine über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Befugnisse, eine fehlende Werbung der Mitarbeiter für ihr Unternehmen, ein vertragliches Verbot, für andere tätig werden zu dürfen, eine Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber, fehlende Angebote an andere Firmen, eine Kfz-Gestellung durch die Klägerin für die Mitarbeiter und ein fehlendes unternehmerisches Risiko auf Seiten der Mitarbeiter vorgelegen habe. Die anwaltliche Tätigkeit im Widerspruchsverfahren erforderte eine vertiefte Auseinandersetzung mit den von der Beklagten herangezogenen Kriterien, und zwar bezogen auf alle neun Mitarbeiter. Dabei wurde seitens des Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht nur die von der Beklagten herangezogene höchststrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ausgewertet und von der Rechtsauffassung der Beklagten abweichend gewürdigt, sondern auch zweitinstanzliche Rechtsprechung in das Verfahren einbezogen, die sich speziell mit der Problematik der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Handelsvertretern befasste.

Ä

Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ist ebenfalls als erheblich überdurchschnittlich zu bewerten. Da es um die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von insgesamt neun Mitarbeitern der Klägerin ging, mussten zahlreiche sehr umfangreiche Schriftsätze gefertigt werden, in denen bezogen auf alle Mitarbeiter die entsprechenden Beurteilungskriterien herangezogen und einer Prüfung unterzogen wurden. Bezogen auf alle Mitarbeiter wurde eine Vielzahl von Unterlagen zum Beweis vorgelegt, dass keine abhängigen Beschäftigungen, sondern selbständige Tätigkeiten vorlagen. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin musste die Teilabhilfebescheide vom 08.12.2016 und vom 16.10.2018 ebenso einer eingehenden rechtlichen Prüfung unterziehen wie den Vergleichsvorschlag der Beklagten vom 07.05.2018 sowie umfangreiche Schriftsätze der Beklagten, in denen diese ihre Rechtsauffassung untermauerte. Insoweit ist die anwaltliche Tätigkeit in dem über zwei Jahre andauernden Widerspruchsverfahren als außergewöhnlich umfangreich zu bewerten.

Ä

Da die Bedeutung der Angelegenheit, die Schwierigkeit und der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit als weit überdurchschnittlich zu beurteilen sind, ist der

Ansatz der Höchstgeb^{1/4}hr (2,5-fach) gerechtfertigt. Eine Begrenzung auf die sogenannte Schwellengeb^{1/4}hr ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten bei erheblich ^{1/4}berdurchschnittlicher Schwierigkeit und erheblich ^{1/4}berdurchschnittlichem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit nicht.

Ä

Die Höhe der f^{1/4}hr das Vorverfahren erstattungsfähigen Kosten sind â€“ entgegen der Auffassung der Beklagten â€“ auch insoweit zutreffend vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt worden, als ein Streitwert von 56.122,68 â€“ zugrunde gelegt worden ist.

Ä

Der Streitwert f^{1/4}hr das erstinstanzliche Verfahren ist durch Beschluss des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2021 rechtskräftig auf 56.122,68 â€“ festgesetzt worden. Der Gegenstandswert f^{1/4}hr das Vorverfahren, der von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in dem Kostenfestsetzungsbeschluss inzident festgesetzt worden ist, entspricht grundsätzlich dem Streitwert des gerichtlichen Verfahrens. Die Anbindung des Gegenstandswerts des Vorverfahrens an den gerichtlichen Streitwert entspricht der Regelung des [Â§ 162 Abs. 2 Satz 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die nach [Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1](#) 2. Halbsatz SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist. Danach sind Geb^{1/4}hren und Auslagen nur erstattungsfähig, â€“ soweit ein Vorverfahren geschwebt hatâ€. Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass dann, wenn sich an ein Vorverfahren ein Hauptsacheverfahren angeschlossen hat, die Kosten des Vorverfahrens nur in dem Umfang zu den gerichtlichen Kosten im Sinne des [Â§ 162 Abs. 1, Abs. 2 VwGO](#) zu zählen sind, in dem der Gegenstand des Vorverfahrens auch Gegenstand der Klage geworden ist (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW Beschluss vom 22.07.2011 â€“ [12 E 1074/10](#); Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Beschluss vom 19.12.2022 â€“ OVG [4 L 14/21](#)). Die inzidente Festsetzung eines höheren Gegenstandswertes f^{1/4}hr das Vorverfahren scheidet danach selbst dann aus, wenn â€“ wie hier â€“ der Streitgegenstand des Vorverfahrens weitergehend war als der des gerichtlichen Verfahrens (Oberverwaltungsgericht NRW vom 22.07.2021 â€“ [12 E 1074/10](#) m.Ä w. N.).

Ä

Die Verfahrensgeb^{1/4}hr f^{1/4}hr das Klageverfahren ist im Kostenfestsetzungsbeschluss zutreffend mit 1.622,40 â€“ festgesetzt worden. Ausgehend von dem Streitwert f^{1/4}hr das Klageverfahren in Höhe von 56.122,68 â€“ und der in Nr. 3100 VV RVG vorgesehenen Verfahrensgeb^{1/4}hr von 1,3 ergibt sich unter Zugrundelegung der in [Â§ 13 RVG](#) vorgesehenen Berechnung ein Betrag in Höhe von 1.622,40 â€“, auf den nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 ein Geb^{1/4}hrensatz von 0,75 der Geschäftsgeb^{1/4}hr f^{1/4}hr das Vorverfahren (936,00 â€“) anzurechnen ist. In der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 4 ist ausdrücklich geregelt, dass bei einer wertabhängigen Geb^{1/4}hr die Anrechnung nach dem Wert

des Gegenstandes erfolgt, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist. Auf diese Anrechnung kann sich die Beklagte nach [Â§ 15 a Abs. 2 RVG](#) a. F. berufen. Auch die Terminsgeb¹/₄hr nach Nr. 3104 Ziffer 1 VV RVG und die Einigungsgeb¹/₄hr nach Nr. 1003, 1000 VV RVG ist in dem Kostenfestsetzungsbeschluss zutreffend festgesetzt worden.

Â

Â

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 197 a Abs. 1 SGG](#) iVm [Â§ 161, 154 VwGO](#). Es bedarf einer Kostengrundentscheidung im Erinnerungsverfahren, weil die Kosten des Erinnerungsverfahrens von der Kostengrundentscheidung des Hauptsacheverfahrens nicht erfasst werden und das RVG den gesonderten Anfall einer Verfahrensgeb¹/₄hr f¹/₄r das Betreiben des Erinnerungsverfahrens gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss gem²/₂ [Â§ 18 Nr. 3 RVG](#) vorsieht (vgl. SG Konstanz Beschluss vom 25.05.2020 [S 9 SF 1468/19](#); SG Frankfurt Beschluss vom 21.01.2016 [S 7 SF 369/14 E](#) mit einem ¹/₄berblick ¹/₄ber die Rechtsprechung). Die Kostenentscheidung tr²/₂gt dem Ausgang des Erinnerungsverfahrens Rechnung.

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Diese Entscheidung ist gem²/₂ [Â§ 197 Abs. 2 SGG](#) endg¹/₄ltig.

Â

Â

Erstellt am: 22.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024